

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

AKTUELLE HINWEISE

Online-Fundraising: Testkunden gesucht!

Online-Fundraising-Plattform aus den USA ab 2012 auch in Deutschland und Europa.

Das Unternehmen Piryx, Inc. mit Sitz in San Francisco, USA, hat ein innovatives Online-Fundraising-Tool entwickelt. Das Produkt befindet sich in den Vereinigten Staaten in der Beta-Phase. Unsere Kanzlei begleitet das von einflussreichen US-Investoren finanzierte Unternehmen beim Markteintritt in Deutschland und Europa. Der Start hierzulande ist unter dem Namen RALLY für Anfang 2012 geplant. Um die Bedürfnisse der deutschen Kunden von Beginn an optimal befriedigen zu können, sucht das Berliner Unternehmen RALLY Group GmbH derzeit noch Testkunden.

Die Tester können sämtliche Funktionen der Plattform www.rally.org nutzen und durch ihr Feedback die Gestaltung der Plattform maßgeblich mit beeinflussen. Interessenten steht Herr Markus Schranner, Geschäftsführer der RALLY Group GmbH, gerne persönlich zur Verfügung.

Kontakt:
Markus Schranner
RALLY Group GmbH
Tel.: 030 – 2180 – 1965
Mobil: 0176 – 103 872 05
E-Mail: markus.schranner@rally.org

Achtung: Unseriöse Stiftungsmodelle

In mehreren Beiträgen und Interviews hat Rechtsanwalt Stefan Winheller in den letzten Monaten vor unseriösen Stiftungsmodellen gewarnt.

Gemein ist den meisten Modellen, dass sie über Finanzberater und -vermittler als Produkt von der Stange an den geneigten Stifter und die geneigte Stifterin „verkauft“ werden. Häufig bieten die Modelle dem Stifter die Möglichkeit,

die geleistete Zustiftung als günstiges Darlehen wieder zurück zu erhalten. Profiteure dieser in der Regel unseriösen, weil steuerlich unsicheren Stiftungsmodelle sind meist (nur) die Verkäufer, die gute Provisionen mit dem Verkauf verdienen.



Stefan Winheller, Wehret den Anfängen! – Der Angriff auf die Stiftungswelt, npoR 2/2011, 48.



Stefan Winheller, Alles im grauen Bereich? Der Stiftungsmarkt im Visier dubioser Finanzberater, Stiftungsbrief 6/2011, 110.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Leistungsbündel „Betreutes Wohnen“ ist umsatzsteuerfrei – Wohlfahrtsverbände umsatzsteuerlich aber weiter unter Druck

Die obersten deutschen Finanzrichter schlagen eine Schneise in das Dickicht, das im Umsatzsteuerrecht der Altenpflege wuchert. Sie erklärten ein gesamtes Bündel an Basisangeboten im Rahmen des betreuten Wohnens als einheitliche Leistung für umsatzsteuerfrei. Damit räumt der BFH einerseits zahlreiche Stolpersteine – zumindest in diesem Bereich – aus dem Weg und andererseits innerhalb seiner eigenen Rechtsprechung auf.

Geklagt hatte ein Verein der freien Wohlfahrtspflege, der einem entsprechenden Dachverband angeschlossen war. Der Verein erbrachte Dienstleistungen des betreuten Wohnens in einem Objekt, das von einer Kommanditgesellschaft (KG) an die Bewohner vermietet wurde. Neben der Vermietung bot die KG den Bewohnern auch Betreuungsbasisleistungen an. Hierzu gehörten im Wesentlichen die Sozial- und Gesundheitsbetreuung, die Verwaltung und die Organisation der Gemeinschaftsbereiche und die Vermittlung zahlreicher weiterer Leistungen, wie Mahlzeiten-, Wäsche- und Hausmeisterdienste. Die KG zog als Vermieterin das Entgelt für die Leistungen ein. Der klagende Verein hatte sich seinerseits gegenüber der KG verpflichtet, die entsprechenden Leistungen an die Bewohner zu erbringen und erhielt hierfür von der KG einen Anteil am Entgelt. Daneben konnten die Bewohner Zusatzleistungen direkt beim Verein hinzubuchen.

Umsatzsteuerfreiheit gemäß Europarecht

Zumindest die Basisleistungen erbrachte der Verein umsatzsteuerfrei, wie die Richter nun urteilten. Die Entscheidung des Gerichts ist aus zweierlei Gründen bemerkenswert. Zunächst einmal folgte für das Gericht die Umsatzsteuerfreiheit unmittelbar aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Dies ist zwar grundsätzlich nicht neu, solange es sich um eine Einrichtung mit sozialem Charakter handelt, was regelmäßig aus der Kostenübernahme durch Sozialkassen gefolgert wird (vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 03/2011). Dem Verein hätte jedoch auch die umsatzsteuerliche Privilegierung als Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes weitergeholfen, die das nationale Recht vorsieht. Dass sich der BFH gleichwohl direkt auf das Europarecht stützte, wird man als klares Zeichen deuten können, dass der BFH weiterhin große Zweifel an der Rechtmäßigkeit der deut-

schen Befreiungsvorschrift für Wohlfahrtsverbände und ihre Mitglieder hegt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011).

Mittelbare Leistungserbringung unschädlich

Die zweite Besonderheit der Entscheidung steht im Zusammenhang mit dem Leistungs-dreieck zwischen dem Verein, der vermietenden KG und den die Leistungen beziehenden Bewohnern. Für die Richter machte es keinen Unterschied, dass sich der Verein unmittelbar nur gegenüber der KG und gerade nicht direkt gegenüber den bedürftigen Bewohnern zur Erbringung seiner Leistungen verpflichtet hatte. In ertragsteuerlicher Hinsicht hatte der erste Senat des BFH dies in einer früheren Entscheidung anders gesehen. Er hatte mangels unmittelbarer Förderung der Bewohner die Ertragssteuerfreiheit als Zweckbetrieb ausdrücklich versagt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2010).

HINWEIS: Basisleistungen des betreuten Wohnens, wie die Sozial- und Gesundheitsbetreuung durch eine Fachkraft und die Vermittlung weiterer Dienste, sind umsatzsteuerfrei (wie bereits die Vermietung selbst, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011). Ob die Leistungen dabei von einem Mitglied der Wohlfahrtsverbände oder von einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, macht keinen Unterschied. Entscheidend ist lediglich, dass es sich um Leistungen der Altenhilfe handelt, die grundsätzlich durch die Sozialkassen übernommen werden. Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zusatzleistungen muss jedoch weiterhin im jeweiligen Einzelfall entschieden werden (vgl. zuletzt das FG Berlin-Brandenburg, *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011).

Den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Körperschaften ist zu raten, dass sie sich

zeitnah mit Fragen der Aufteilung von Leistungsbündeln und der steuerlichen Behandlung von Einzelleistungen befassen – zumindest aus Sicht der höchsten deutschen Finanzrichter sind die Tage der umsatzsteuerrechtlichen Sonderstellung der freien Wohlfahrtsverbände gezählt.



BFH, Urteil v. 08.06.2011, Az. XI R 22/09.

Betrieb von Krankenhäusern und Altenheimen nicht generell gewerbsteuerfrei

Bei der ertragsteuerlichen Behandlung der Einnahmen aus dem Betrieb von Altenheimen und Krankenhäusern gilt es genau hinzuschauen. Zwar sind solche Einnahmen grundsätzlich von der Körperschaft- wie auch der Gewerbesteuer befreit, da es sich bei Altenheimen und Krankenhäusern regelmäßig um Zweckbetriebe handelt; außerdem befreit auch § 3 Nr. 20 GewStG bestimmte Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime zumindest von der Gewerbesteuer. Wie ein aktuelles Urteil des BFH verdeutlicht, hat die Steuerfreiheit aber Grenzen.

Gewerbliches Handeln gemeinnütziger Einrichtungen zur Erzielung von Einnahmen ist grundsätzlich steuerpflichtig, soweit es sich dabei nicht um einen Zweckbetrieb handelt. Dies gilt sowohl für die Körperschaft- als auch die Gewerbesteuer. Auch § 3 Nr. 20 GewStG befreit gewerbliche Betätigungen nicht von der Gewerbesteuer, obwohl der Wortlaut der Vorschrift eine partielle Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe an sich nicht verlangt. Der BFH ist jedenfalls der Auffassung, dass im Rahmen des Betriebs eines Krankenhauses oder Altenheims Einnahmen aus der Vermietung von Räumen an Besucher und die Lieferung von Gas, Strom oder Wasser gewerbsteuerpflichtig sind. Das gleiche gelte für die Vermietung von Telefonen und den Getränkeverkauf. Trotz des weit gefassten Wortlauts des § 3 Nr. 20 GewStG könne nicht gewerbsteuerfrei sein, was bei gemeinnützigen Körperschaften üblicherweise einen ertragssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilde. § 3 Nr. 20 GewStG begünstige nur solche Tätigkeiten, die für den Betrieb eines Krankenhauses, eines Altenheims, etc. notwendig seien. Gewerbliche Tätigkeiten fielen nicht hierunter und seien daher steuerpflichtig.

HINWEIS: Die Gewerbesteuer wird bei steuerlichen Planungen nicht selten übersehen. Im entschiedenen Fall war es der gemeinnützigen Einrichtung entgangen, dass die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Ergebnis auch auf die gewerbsteuerliche Behandlung durchschlägt.



BFH, Urteil v. 22.6.2011, Az. I R 43/10.

Vereinfachtes Spenden für Opfer in Ostafrika

Mit einem aktuellen Schreiben gewährt das BMF Erleichterungen für Spenden zur Unterstützung der Opfer der Dürre in Ostafrika (Somalia, Äthiopien, Kenia, Dschibuti, Uganda). Im Wesentlichen kommen vergleichbare Regeln wie bereits zur Unterstützung der Opfer in Japan (*Nonprofitrecht aktuell 04/2011*) zur Anwendung. Die Sonderregelungen gelten seit dem 01.07.2011 bis zum 31.12.2011.

Zuwendungen an geschädigte Geschäftspartner in Ostafrika werden vollständig als Betriebsausgaben anerkannt. Dabei kann es sich sowohl um Leistungen als auch um die Lieferung von Wirtschaftsgütern (nicht jedoch Geld) handeln.

Lässt ein Arbeitgeber einem von der Dürre und ihren Folgen selbst oder familiär betroffenen Arbeitnehmer direkt Geld, sonstige Zuwendungen oder Darlehen zukommen, sind sowohl der zusätzliche Lohn wie der Verzicht auf eine Verzinsung für den Arbeitnehmer einkommensteuerfrei. Dem Arbeitgeber steht umgekehrt der steuermindernde Betriebsausgabenabzug offen. Entsprechende Zuwendungen sind im Lohnkonto zu dokumentieren. Aus der Steuerfreiheit folgt die Beitragsfreiheit im Rahmen der Sozialversicherung für Arbeitgeber wie -nehmer.

Verzichtet ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber auf einen Teil seines Gehalts oder auf Teile eines Zeitkontoguthabens zu Gunsten eines betroffenen Kollegen oder einer Spendenorganisation, bleiben diese Gehaltsbestandteile bei der Einkommensteuer für den Verzichtenden außer Ansatz und werden in der Lohnsteuerbescheinigung nicht aufgeführt. Die Gehaltsbestandteile sind jedoch im Lohnkonto zu dokumentieren, falls der Arbeitnehmer hierauf nicht verzichtet, und können bei der Einkommensteuererklärung nicht erneut als Spenden abgezogen werden. Im Ergebnis mindern Arbeitslohnspenden damit die Steuerschuld wie Spenden, ohne dass jedoch die gewöhnlichen Spendenhöchstbeträge Anwendung finden. Die Arbeitslohnspende ins Ausland ist allerdings nicht von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Für Sonderkonten öffentlicher Einrichtungen sowie der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitglieder gilt der vereinfachte Spendennachweis, unabhängig von der Zuwendungshöhe. Dies gilt auch für Spenden auf sonstige Konten, die bis zum 31.07.2011 erfolgten.

Gemeinnützige Einrichtungen, die satzungsmäßig keine mildtätigen Zwecke verfolgen und deren Förderzweck auch im Übrigen nicht die Unterstützung der Dürreopfer deckt, können dennoch Spendenaktionen durchführen, solange sie die Einnahmen an eine berechnigte Organisation weiterleiten. Die spendensammelnde Einrichtung stellt dabei selbst die Zuwendungsbescheinigungen aus. Auf die Sonderaktion ist in der Bescheinigung hinzuweisen.

Nicht gemeinnützige Spendensammler haben die Spenden auf einem Treuhandkonto zu sammeln und an eine entsprechende gemeinnützige oder öffentliche Einrichtung weiterzuleiten, die dann ihrerseits den Zuwendungsnachweis erstellt. Werden die Spenden auf das Sonderkonto einer öffentlichen Einrichtung oder der Wohlfahrtsverbände samt Spenderliste weitergeleitet, kann auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis erfolgen.

HINWEIS: Im Rahmen des geplanten Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ist vorgesehen, die dargestellte Behandlung von Spendenaktionen im Fall von Katastrophenfällen für die Zukunft allgemeingültig festzuschreiben. Das Gesetzgebungsverfahren wurde vor der Sommerpause jedoch vom Bundesrat gestoppt. Es liegt nun beim Vermittlungsausschuss. Solange es dort liegt und noch nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht ist, bleibt es dabei, dass das BMF die entsprechende spendenrechtliche Sonderbehandlung bei jedem neuen Katastrophenfall erneut durch ein eigenes Schreiben anzuordnen hat.



BMF, Schreiben v. 02.08.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:006.

Haftungsrisiko, wenn Mitarbeiter Rechnungen ausstellen

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag gesondert ausweist, haftet auf den genannten Betrag. Zur Haftung kommt es selbst dann, wenn der Ausstellende eigentlich gar kein Unternehmer war. Gemeinnützige Anbieter sind hiervon nicht selten betroffen, da ihnen die Abgrenzung, ob sie eine Leistung im nichtunternehmerischen Bereich oder aber als Unternehmer erbringen, häufig schwer fällt. Dem BFH zufolge kann eine Organisation selbst dann haften, wenn ein übereifriger, wenn auch unzuständiger Mitarbeiter unbedacht eine falsche Rechnung ausstellt.

Die vom BFH entschiedene Angelegenheit behandelt zunächst nur einen klassischen Missbrauchsfall, in dem ein Sohn Rechnungen im Namen seiner Mutter versandt hatte. Die Aussagen der Richter reichen jedoch weit darüber hinaus. Sie stellten fest, dass nach Rechtsscheingrundsätzen auch derjenige auf einen fälschlich ausgewiesenen Steuerbetrag haftet, der lediglich hätte wissen und verhindern können, dass ein anderer in seinem Namen Rechnungen ausstellt. Nun ist es aber gerade für gemeinnützige Einrichtungen häufig schwierig zu entscheiden, ob Spendenbescheinigungen oder Rechnungen auszustellen sind. Handelt es sich bei einer Zuwendung beispielsweise um eine Spende oder ist sie doch Bezahlung für ein werbendes Auftreten zu Gunsten des Wohltäters (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010)? Wird in solchen Fällen sicherheitsshalber eine Rechnung statt eines Spendenausweises ausgestellt und der Zuwendende macht die Vorsteuer hieraus geltend, haftet die gemeinnützige Organisation auf die ausgewiesene Umsatzsteuer, selbst wenn sie nachträglich ihren Fehler bemerkt.

Nach dem Urteil des BFH kommt nun ein weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu. Stellt ein überhaupt nicht zuständiger Mitarbeiter eine Rechnung mit Steuerausweis über eine Zuwendung aus, wird bereits gehaftet, wenn die Führung

der Einrichtung ein solches Verhalten ihres Mitarbeiters hätte vorhersehen können oder es auch nur unterlassen hat, geeignete Vorkehrungen gegen ein solch übereiltes Handeln zu treffen. So kann es bereits genügen, wenn ein Verantwortlicher die Kenntnis hat, dass ein Untergebener ab und an einmal Rechnungen ausstellt, obwohl es eigentlich nicht zu seinen Aufgaben gehört.

HINWEIS: Wer sich nicht ausreichend kümmert, der haftet. Bricht man das Urteil auf dieser Formel herunter, wird der Handlungsbedarf umgehend deutlich. Es sind klare und deutliche Zuständigkeiten innerhalb der Organisation zu etablieren und Kompetenzüberschreitungen umgehend zu unterbinden. Ratsam ist es, sich schon vor jedem Austausch von Leistungen über deren umsatzsteuerliche Behandlung im Klaren zu werden. Wer bereits im ersten Schritt – bei der Ausstellung oder eben Nichtausstellung von Rechnungen – auf der sicheren Seite ist, braucht sich um anschließende Haftungsrisiken keine Sorgen zu machen.



BFH, Urteil v. 07.04.2011, Az. V R 44/09.

Verpflegung und Unterbringung bei Fortbildungen laut Finanzverwaltung generell umsatzsteuerpflichtig

Die OFD Frankfurt äußert sich in einer aktuellen Verfügung zur Besteuerung von Verpflegungs- und Unterbringungsleistungen durch Bildungseinrichtungen. Sie erklärt diese Leistungen generell für umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere Berufsverbände und gemeinnützige Einrichtungen, die Seminare und Fortbildungen anbieten.

Die Stoßrichtung der neuen Verwaltungsanweisung wird deutlich, wenn man sie vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage und der einschlägigen Rechtsprechung sieht: Das Gesetz befreit das Fortbildungsangebot der entsprechenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer. Nach Ansicht der Finanzgerichte erfasst die Befreiung auch die unverzichtbaren Nebenleistungen zu den Bildungsangeboten. Der BFH stellte im Falle eines Berufsverbandes beispielsweise fest, dass die absolut notwendige Grundverpflegung im Rahmen von Tagesseminaren durchaus unverzichtbare Nebenleistung und damit umsatzsteuerfrei sein könne (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011). Das FG Münster wiederum entschied, dass die Unterbringung bei mehrtägigen Veranstaltungen zumindest dann keine unverzichtbare Nebenleistung sei, wenn sie wahlweise angeboten werde (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011).

Die OFD Frankfurt weist mit ihrer aktuellen Verfügung die nachgeordneten Finanzämter nun an, dass Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen bei entsprechenden Bildungsangeboten „grundsätzlich“ keine eng mit den Fortbildungsleistungen verbundenen Leistungen seien. Sie seien damit umsatzsteuerpflichtig.

HINWEIS: Dass die Anweisung zur Umsatzsteuerpflicht in dieser Absolutheit nicht in allen Fällen rechtmäßig sein kann, ist nach Vorstehendem handgreiflich. Berufsverbände mit Unternehmern als Mitgliedern hat dies weniger zu

kümmern, da für sie Gestaltungen mit entsprechendem Vorsteuerabzug in der Regel ohnehin vorteilhafter sind. Für alle übrigen Anbieter stellt eine umfassende und volle Umsatzsteuerpflicht jedoch eine erhebliche finanzielle Belastung dar, die auf die Mitglieder und Teilnehmer abgewälzt werden muss. Hier bleibt im Einzelfall nur die Möglichkeit, sich mit Rechtsbehelfen gegen die Auffassung der Finanzverwaltung zur Wehr zu setzen.



OFD Frankfurt, Verfügung v. 04.03.2011, Az. S 7179 A - 47 - St 112.

künftig dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Erfasst werden Gehhilfe-Rollatoren, die als Stütze beim Gehen dienen und aus einem röhrenförmigen Metallrahmen auf drei oder vier Rädern, Griffen und Handbremsen bestehen. Sie können in der Höhe verstellbar und mit einem Sitz zwischen den Griffen zur kurzen Rast sowie einem Korb zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände ausgestattet sein. Soweit bis zum 01.10.2011 bei einem Verkauf noch eine Rechnung mit 19% ausgestellt wird, wird dies nicht beanstandet und auch im Rahmen des Vorsteuerabzugs noch übergangsweise akzeptiert.



BMF, Schreiben v. 11.08.2011, Az. IV D 2 - S 7227/11/10001.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Gehhilfe-Rollatoren

Auf Druck des EuGH ändert die Finanzverwaltung ihre Auffassung hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gehhilfe-Rollatoren. Diese unterliegen

STIFTUNGSRECHT

Ab 01.01.2011 kein Kapitalertragssteuerabzug mehr für unselbständige Stiftungen

Das BMF nimmt den geplanten gesetzlichen Wegfall des Kapitalertragssteuerabzuges bei unselbständigen Stiftungen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell 06/2011*) bereits für dieses Jahr qua Verwaltungsanweisung vorweg. Dieser Schritt wurde notwendig, nachdem das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 mit der entsprechenden Regelung ins Stocken geraten ist und derzeit im Vermittlungsausschuss weiter beraten wird.

Erträge aus Depots und Guthaben unterliegen grundsätzlich der 25%igen Abgeltungsteuer, die im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs bereits von der depotführenden Bank bei der Ausschüttung einbehalten wird. Während gemeinnützige rechtsfähige Stiftungen durch Vorlage ihres Freistellungsbescheids schon bisher ihre Erträge ungeschmälert vereinnahmen konnten, mussten unselbständige Stiftungen am Ende des Jahres einen Billigkeitsantrag stellen und auf eine Rückerstattung hoffen. Dies war notwendigerweise mit Zins- und Liquiditätsnachteilen verbunden.

Das BMF nimmt nun auch unselbständige Stiftungen vom Kapitalertragssteuerabzug aus, wenn deren Depot oder Konto zwar auf den verwaltenden Treuhänder lautet, aber durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen zu unterscheiden als auch steuerlich der unselbständigen Stiftung zuzuordnen ist. Dies entspricht der geplanten, derzeit auf Eis liegenden, gesetzlichen Regelung. Während die gesetzliche Regelung jedoch erst ab – derzeit ungewisser – Verkündung des Gesetzes greifen wird, gewährt das BMF nun die Erleichterung bereits für Kapitalerträge, die seit dem 01.01.2011 zugeflossen sind.

HINWEIS: Etwa 18.500 rechtsfähige Stiftungen gibt es derzeit in Deutschland, die Zahl der unselbständigen Stiftungen liegt schätzweise noch weit darüber. Deren Treuhän-

der, häufig selbst rechtsfähige Stiftungen, sollten sich, sofern noch nicht geschehen, umgehend um eine entsprechende vermögensmäßige Abgrenzung und eine eindeutige Kontenbezeichnung kümmern.



BMF, Schreiben v. 16.08.2011, Az. IV C 1 - S 2404/10/10005.

Abzugsfähiger Spendenbetrag bei einer gemischten Zustiftung

In gleichlautenden Erlassen haben sich die Finanzministerien der Länder auf Bewertungsregeln für gemischte Schenkungen geeinigt. Was zunächst nur als Vorgriff auf die erb- und schenkungssteuerrechtlichen Richtlinien für 2011 daher kommt, ist auch für Stifter von Relevanz. Nur was für Zwecke der Erb- und Schenkungssteuer als steuerpflichtige Bereicherung gilt, kann umgekehrt auf Seiten des Stifters abzugsfähige Zustiftung sein.

Von einer gemischten Schenkung spricht man, wenn sich der Schenker für seine Zuwendung eine gewisse Gegenleistung versprechen lässt. Dies wird häufig bei der Schenkung von Immobilien relevant. Hier lässt sich der Zuwendende nicht selten ein lebenslanges Wohnrecht oder Pflegeleistungen im Alter als Gegenleistung zusagen. Dies mindert jedoch regelmäßig den tatsächlichen Wert der Schenkung.

Der Betrag einer steuerpflichtigen Schenkung errechnet sich durch den Wert der Zuwendung, gekürzt um den Wert der jeweiligen Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsaufgabe. *Nießbrauchs- und Wohnrechte* werden dabei bereits bei der Ermittlung des Wertes der Zuwendung berücksichtigt, so dass es einer späteren Kürzung nicht mehr bedarf. Vollstreckt eine Bank jedoch beispielsweise später aufgrund einer eingetragenen *Grundschild* in die geschenkte Immobilie, ist der zugewendete Betrag erst nachträglich zu kürzen. Gleiches gilt für das *Versprechen von Pflegeleistungen* für den Bedarfsfall. Erst wenn es tatsächlich zum Pflegefall kommt, ist von dem Wert der Schenkung nachträglich der Wert der Pflegeleistungen abzuziehen. Zu all diesen Fällen enthalten die gleichlautenden Ländererlasse ausführliche Rechenbeispiele.

HINWEIS: Die Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung ist schenkungssteuerfrei. Gemeinnützige Stiftungen müssen die Ausführungen der Länderfinanzbehörden aber insbesondere mit Blick auf die von ihnen auszustellenden Spendenbescheinigungen lesen. Der Stifter kann nur jenen Wert als spendenrechtlich abzugsfähige Zustiftung ansetzen, um den die Stiftung tatsächlich bereichert ist. Erst nachträglich wirksam werdende Wertänderungen führen rückwirkend zu einer Reduzierung des Sonderausgabenabzugs, ggf. durch nachträgliche Änderung des Steuerbescheids des Stifters.



Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse v. 20.05.2011, z. B. Hessisches Ministerium der Finanzen, Az. S 3800 A - 38 - II 6a.

Finanzamt darf liechtensteinisches Stiftungsvermögen schätzen

Das FG Baden-Württemberg hat wegen fehlender Angaben eines Steuerpflichtigen dessen Stiftungsvermögen

gen in Liechtenstein auf etwa 1,5 Mio. Euro geschätzt und auf dieser Grundlage die Steuerschuld berechnet. Die Revision ist vom BFH nicht zugelassen worden. Die Luft für steuerunehrliche Stifter mit ausländischen Stiftungskonstruktionen wird damit immer dünner.

Sowohl die Zuwendung von Vermögen an eine ausländische Privatstiftung als auch der spätere Zufluss von Ausschüttungen sind in Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig. Zum Teil werden das Einkommen und das Vermögen einer ausländischen Stiftung dem deutschen Stifter sogar trotz fehlender Ausschüttung zugerechnet (vgl. § 15 AStG). Aufgrund der eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten deutscher Steuerbehörden in Steueroasen-Ländern konnten Stifter in der Vergangenheit jedoch häufig darauf vertrauen, dass die Steueransprüche ohne ihre Mitwirkung ins Leere liefen – ein El Dorado für Steuerkriminelle. Der deutsche Fiskus zieht zwischenzeitlich aber die Zügel an. Neben den pressewirksamen Fällen des Ankaufs von Steuerdaten setzt er dabei vor allem auf einen verstärkten Informationsaustausch mit den betreffenden Staaten (zum Informationsaustausch bei österreichischen Privatstiftungen, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2011).

Mit dem aktuellen Beschluss stärkt der BFH einem weiteren Mittel zur Einkommensermittlung den Rücken: der Schätzung. Das erstinstanzliche Finanzgericht hatte aufgrund von Erfahrungen der Steuerfahndung gefolgert, dass die Gründung und Verwaltung einer Stiftung in Liechtenstein angesichts der damit verbundenen Kosten nur bei Anlagen ab etwa 1,5 Mio. Euro sinnvoll sei. Der BFH lies dies gelten.

HINWEIS: Stifter von bisher nicht deklariertem ausländischem Stiftungsvermögen können nicht länger auf einen guten Ausgang hoffen. Sobald den Finanzbehörden nur Anhaltspunkte für die Existenz einer entsprechenden Stiftung bekannt werden, können sie bei nicht kooperationswilligen Steuerpflichtigen die Bemessungsgrundlage schätzen. Zugleich ist ab diesem Zeitpunkt das Fenster zur strafbefreienden Selbstanzeige verschlossen. Ist dann von einem Steuerschaden von 100.000 Euro oder mehr auszugehen, droht eine Freiheitsstrafe.



BFH, Beschluss v. 27.06.2011, Az. VIII B 22/11.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Zulässigkeit der Bezeichnung als „Europäischer Fachverband“

In einem aktuellen Beschluss äußert sich das OLG Frankfurt zur vereinsrechtlichen Zulässigkeit der Bezeichnung als „Europäischer Fachverband“ – und setzt die Hürde für beide Namensbestandteile vergleichsweise niedrig. Auf nationaler wie europäischer Ebene sind damit künftig wohl nur noch Bezeichnungen als „Bundes-“ oder „Gesamtverband“ mit strengen Anforderungen verbunden.

Der handelsrechtliche Grundsatz der Firmenwahrheit gilt auch im Vereinsrecht in Form der Namenswahrheit. Die

Bezeichnung eines Vereins darf daher in den angesprochenen Kreisen nicht eine falsche Erwartung über Größe,

Zusammensetzung oder Tätigkeit wecken. Der Name darf weder irreführen noch unberechtigterweise eine besondere Bedeutung vermitteln. Für die Bezeichnung als „Bundesverband“ oder „Gesamtverband“ wird daher eine wesentliche Anzahl bundesweiter Mitglieder gefordert (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2008; zum markenrechtlichen Schutz der Bezeichnung, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2010). Häufig können Verbände sich nur dann entsprechend benennen, wenn sie mehrere regionale Organisationen oder Landesverbände umfassen.

Für die Bezeichnung als „Verband“ liegt die Hürde hingegen deutlich niedriger, wie nun das OLG Frankfurt entschieden hat. Ein Verband sei lediglich ein organisatorischer Zusammenschluss von Personen einer bestimmten Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der die Selbständigkeit seiner Mitglieder unangetastet lässt und sich auf die Vertretung gemeinsamer Interessen beschränkt. Auch für die Bezeichnung als „Fachverband“ komme es eher auf Qualität denn Quantität an. Die angesprochene Öffentlichkeit verbinde mit der Bezeichnung eine gewisse Qualitätserwartung an die Mitglieder. Solange also nur entsprechend qualifizierte Personen aufgenommen werden, reiche dies für eine Bezeichnung als „Fachverband“ aus. Auch an den Zusatz „Europäisch“ stellte das Gericht keine allzu strengen Anforderungen. Einzelne Mitglieder aus weiteren europäischen Staaten, eine grenzübergreifende Ausrichtung der Vereinstätigkeit und ein entsprechendes Selbstverständnis genügten den Richtern, um ohne weitere Prüfung auch diesen Namensbestandteil für unbedenklich zu erachten.

HINWEIS: Zwei Dinge macht das Urteil deutlich: Zum einen verbindet die Öffentlichkeit – jedenfalls nach Ansicht der Richter – mit der Bezeichnung als „Verband“ keine gesteigerte Vorstellung mehr hinsichtlich Größe und Bedeutung des Zusammenschlusses, weshalb dieser Zusatz künftig wohl von einer größeren Zahl von Vereinen gewählt werden wird als bisher. Als letzte Bastion scheint nur noch die Bezeichnung als „Bundes-“ oder „Gesamtverband“ zu verbleiben. Diese Zerteilung überträgt das Gericht gleichzeitig auf die europäische Ebene: Während für einen „Europäischen Verband für (...)“ im Wesentlichen eine gewisse „europäische Dimension“ ausreicht, lässt das Urteil durchblicken, dass Bezeichnungen wie „Der europäische Verband für“, „Europäischer Gesamtverband“ oder „Gesamteuropäischer Verband“ nur unter ähnlich strengen Voraussetzungen gewählt werden dürfen wie die Bezeichnung „Bundesverband“. Hierzu bedarf es dann einer Vielzahl europäischer Mitglieder bzw. der Bundesverbände aus mehreren Staaten als Mitglieder.



OLG Frankfurt, Beschluss v. 02.08.2011, Az. 20 W 533/10.

Zweckänderungen können regelmäßig nur einstimmig erfolgen

Der Zweck eines Vereins ist sein rechtliches wie ideales Herzstück und zugleich das entscheidende Identifikationsmerkmal für die Mitglieder. Für eine Zweckänderung verlangt das Gesetz daher Einstimmigkeit aller Mitglieder – auch der in einer Mitgliederversammlung nicht anwesenden. Diese Hürde kann konsequenter-

weise nicht durch Einfügung einer neuen Satzungsbestimmung – lediglich beschlossen mit einer für gewöhnliche Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit – umgangen werden.

Die Zustimmung aller Mitglieder zu einer Zweckänderung fordert § 33 Abs. 1 BGB. Nach § 40 BGB kann durch Satzungsbestimmung hiervon abgewichen und ein geringeres Quorum vorgesehen werden. Für eine gewöhnliche Satzungsänderung lässt das Gesetz hingegen die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder genügen, wobei die Vereinssatzung auch hiervon abweichen kann. Bei dieser Sachlage wäre es ein Leichtes, durch eine Satzungsänderung mit ¾-Mehrheit eine neue Klausel einzufügen, die für eine Zweckänderung weit weniger fordert als Einstimmigkeit. Im Ergebnis wäre die Zustimmung aller Mitglieder für eine Zweckänderung damit niemals erforderlich, die gesetzliche Regelung und der damit bezweckte Schutz würden ins Leere laufen.

Dass dies nicht richtig sein kann, ist einhellige Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur. Das OLG München hat diese Auffassung nun bestätigt. Nur dann könne dem gesetzlichen Schutz Rechnung getragen werden, wenn für die Einfügung der neuen Satzungsbestimmung, die vom Einstimmigkeitserfordernis für Zweckänderungen abweichen will, ihrerseits die Zustimmung aller Mitglieder vorliegt.

HINWEIS: Zweckänderungen sind zwar insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht ein überaus heikles Thema, denn der Zweck ist auch das Herzstück der Gemeinnützigkeit. Weichen die Zwecke von den Katalogzwecken der AO ab, ist der steuerbegünstigte Status des Vereins in Gefahr. Gleichwohl ist dringend anzuraten, dass Vereinssatzungen ausdrückliche Regelungen für künftige Zweckänderungen enthalten. Andernfalls ist insbesondere bei mitgliederstarken Vereinen eine Anpassung an künftige veränderte Verhältnisse faktisch unmöglich. Ein mitgliederstarker Verein wird vermutlich niemals Einstimmigkeit sämtlicher, auch der abwesenden Mitglieder erreichen können.



OLG München, Beschluss v. 21.06.2011, Az. 31 Wx 168/11.

Sport bleibt Privatvergnügen – Mitgliedschaftsbeiträge des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Lohn

Schließt ein Arbeitgeber mit einem Fitnessstudio einen Rahmenvertrag, der den Mitarbeitern die Nutzung des gesamten Angebotes des Fitnessstudios ermöglicht, stellen die Zahlungen des Arbeitgebers steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Sportliches Engagement, wie beispielsweise in Vereinen, bleibt damit aus steuerrechtlicher Sicht weiterhin ein reines Privatvergnügen.

Der Arbeitgeber hatte argumentiert, dass Gesundheit, Fitness und Wohlbefinden seiner Mitarbeiter in seinem eigenen Interesse stünden. Erfolge eine Leistung des Arbeitgebers an seine Angestellten überwiegend aus rein betrieblichem Eigeninteresse, handele es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn. In der Tat gilt dies beispielsweise für betriebliche Vorsorgeuntersuchungen. Hinsichtlich der

Fitnessclubmitgliedschaft ließ sich das OLG München hiervon jedoch nicht überzeugen. Die Nutzung des Studios diene nicht der Vorbeugung gegen typische, berufsspezifische Krankheiten und erfolge auch außerhalb der Arbeitszeit. Damit diene sie der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung und Regeneration und damit dem privaten Eigeninteresse der Arbeitnehmer. Die Zahlungen des Arbeitgebers stellten damit nach Ansicht des Gerichts einen steuerpflichtigen, geldwerten Vorteil dar, dessen Höhe anhand der gewöhnlichen Mitgliedsbeiträge eines Privatkunden zu ermitteln war.

HINWEIS: Das Urteil liegt auf der Linie anderer Finanzgerichte, die selbst Beiträge für beruflich mitveranlasste Mitgliedschaften nicht zum Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zulassen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 08/2011). Aus Sicht des Fiskus bleibt die Gesundheitsprävention durch Sport weiterhin reine Privatsache.



FG Bremen, Urteil v. 23.3.2011, Az. 1 K 150/09 (6).